

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	24 - GE 9 87
Datum:	29. MAI 1987
Verteilt:	2. Juni 1987 Hoff

L. Kowar

Wien, den 26. Mai 1987

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Bundesjugendring übermittelt beiliegend in 25-facher Ausfertigung eine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (Zahl: 94 103/115-III/5/87).

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und um Berücksichtigung unserer Meinung.

Selbstverständlich sind wir jederzeit gerne bereit unsere Stellungnahme mündlich zu argumentieren.

Wir verbleiben mit den besten Grüßen
für den
ÖSTERREICHISCHEN BUNDESJUGENDRING

Reinhard Scheibelreiter
1. Sekretär

Beilagen

SEKRETARIAT: 1030 WIEN, AM MODENAPARK 1-2/326

TELEGR. JURING WIEN · TELEFON 75 57 43 · BANKKONTO CA 50-33964 · PSK 1774.665

Arbeitsgemeinschaft katholischer Jugend Österreichs · Bund Europäischer Jugend · Evangelisches Jugendwerk · JGCL-Marianische Kongregation Österreichs · Junge ÖVP · Katholische Jungschar Österreichs · Mittelschüler Kartell-Verband · Naturfreundejugend Österreich · Österreichische Alpenvereinsjugend · Österreichische Gewerkschaftsjugend · Österreichische Jungarbeiterbewegung · Österreichischer Pfadfinderbund · Österreichisches Jungvolk · Österreichisches Kolpingwerk · Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs · Sozialistische Jugend Österreichs · Sozialistische Kinderbewegung · Kinderfreunde Österreichs

Stellungnahme des Österreichischen Bundesjugendringes zur
Zivildienstgesetznovelle 1987 (Zahl: 94/103/115-III/5/87):
=====

Der Österreichische Bundesjugendring spricht sich gegen die vorgelegte Novellierung aus, zumal ein bisher als Verwaltungsdelikt gehandhabter Tatbestand nun verstärkt kriminalisiert werden soll. Außerdem ist in der vorgelegten Gesetzesnovelle nicht die Möglichkeit berücksichtigt, einen Wehrersatzdienst außerhalb der umfassenden Landesverteidigung abzuleisten. Der Österreichische Bundesjugendring bekennt sich zum System der umfassenden Landesverteidigung, hat aber einige Reservationen gegenüber der Integrierung von Zivildienern in diese. Wir treten daher für eine Berücksichtigung dieses Standpunktes, der auch von vielen Kritikern aus dem Jugendbereich geteilt wird, ein.

- 1) In den Erläuterungen zur Novelle wird § 58 (1) ZDG mit § 7 (1) Militärstrafgesetz verglichen und festgestellt, daß in § 58 ZDG zweifelsfrei ein § 7 (1) Militärstrafgesetz analoge Regelung fehlt. Diese Feststellung ist zwar richtig, kann aber nicht zur Begründung der Novelle herangezogen werden, da § 58 (1) ZDG nicht dem § 7 (1) Militärstrafgesetz, sondern dem § 9 Militärstrafgesetz (Dessertion) entspricht.
Eine dem § 7 (1) Militärstrafgesetz entsprechende Regelung stellt der § 60 ZDG dar, eine den § 7 (1) Militärstrafgesetz entsprechende Regelung im § 58 ZDG fehlt deshalb zu recht und ist daher nicht als Begründung für die Novelle heranzuziehen.

Genauso wie das Militärstrafgesetz unterscheidet das ZDG bisher zwischen dem Tatbestand der Dessertion und dem Tatbestand der Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles bzw. des Zuweisungsbescheides. In der vorliegenden Novelle wird somit der Tatbestand der Nichtbefolgung des Zuweisungsbescheides, wenn auch in qualifizierter Form, dem Tatbestand der Dessertion gleichgestellt. Die vorliegende Novelle gleicht das ZDG damit nicht dem Militärstrafgesetz an, sondern führt eine Ungleichbehandlung ein.

- 2) Während der § 60 einen Verwaltungsdelikt darstellt, um Vergehen nur dann zu gerichtlich Strafbaren zu machen, wo es unbedingt notwendig ist, wäre die Neuregelung gegen die Tendenz der Entkriminalisierung.
- 3) Die Kriminalisierung der Totalverweigerung steht in Widerspruch zu den vom Europarat geforderten Grundrecht auf Wehrdienstverweigerung. Diese politische Forderung spielt auch im KSZE Prozeß eine bedeutende Rolle und wird immer wieder von der österreichischen Delegation in die Diskussion eingebracht.

SEKRETARIAT: 1030 WIEN, AM MODENAPARK 1-2/326

TELEGR. JURING WIEN · TELEFON 75 57 43 · BANKKONTO CA 50-33964 · PSK 1774.665

Arbeitsgemeinschaft katholischer Jugend Österreichs · Bund Europäischer Jugend · Evangelisches Jugendwerk · JGCL-Marianische Kongregation Österreichs · Junge ÖVP · Katholische Jungchar Österreichs · Mittelschüler Kartell-Verband · Naturfreundejugend Österreich · Österreichische Alpenvereinsjugend · Österreichische Gewerkschaftsjugend · Österreichische Jungarbeiterbewegung · Österreichischer Pfadfinderbund · Österreichisches Jungvolk · Österreichisches Kolpingwerk · Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs · Sozialistische Jugend Österreichs · Sozialistische Kinderbewegung - Kinderfreunde Österreichs

- 2 -

- 4) Prinzipiell ist beim Diskussionsprozeß eine ständige Diskussion über Ungleichheiten zwischen dem Zivildienstgesetz und dem Militärstrafgesetz nicht der Sache nutzbringend. Beide Bestimmungen haben in den letzten Jahren eine andere Entwicklung genommen und sind den spezifischen Erfordernissen der Betroffenen angepasst.

Nachdem diese Novellierung in sehr rascher Form durchgezogen werden soll, erscheint dem ÖBJR eine realitätsbezogener Diskussionsnotwendig. Die wichtigsten Elemente sollte die äußerst geringe Anwendungszahl pro Jahr dieses Passus sein, andererseits aber auch die einmalige Tatsache, die zu diesem Entwurf geführt hat, berücksichtigt werden.

Wien, den 26. Mai 1987

SEKRETARIAT: 1030 WIEN, AM MODENAPARK 1-2/326

TELEGR. JURING WIEN · TELEFON 75 57 43 · BANKKONTO CA 50-33964 · PSK 1774.665

Arbeitsgemeinschaft katholischer Jugend Österreichs · Bund Europäischer Jugend · Evangelisches Jugendwerk · JGCL-Marianische Kongregation Österreichs · Junge ÖVP · Katholische Jungschar Österreichs · Mittelschüler Kartell-Verband · Naturfreundejugend Österreich · Österreichische Alpenvereinsjugend · Österreichische Gewerkschaftsjugend · Österreichische Jungarbeiterbewegung · Österreichischer Pfadfinderbund · Österreichisches Jungvolk · Österreichisches Kolpingwerk · Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs · Sozialistische Jugend Österreichs · Sozialistische Kinderbewegung · Kinderfreunde Österreichs